

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 098-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.117

Eingereicht am: 13.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Wenger (Spiez, EVP)
Schär (Schönried, FDP)
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
Wandfluh (Kandergrund, SVP)
Josi (Wimmis, SVP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:

Standesinitiative für eine bessere Nutzung von bestehendem Gebäudevolumen ausserhalb der Bauzone

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Artikel 24c Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2019) ist wie folgt zu ändern:

Art. 24c ⁴ Bei bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzone, die genügend erschlossen sind, kann grundsätzlich das gesamte, bereits bestehende Gebäudevolumen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Geringfügige Erweiterungen, die zur Nutzung dieses bestehenden Gebäudevolumens notwendig sind, sind zulässig.

Begründung:



Im ländlichen Raum, insbesondere auch im Berner Oberland, gibt es sehr viele Gebäude ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, voll erschlossen sind und nahe am Siedlungsgebiet liegen. Wegen den strengen bundesrechtlichen Vorgaben kann dieses vorhandene Gebäudevolumen nur teilweise genutzt werden, was im Hinblick auf eine haushälterische Bodennutzung keinen Sinn ergibt. Könnte dieses brachliegende Potential besser genutzt werden, so würde dies den Bedarf an zusätzlichen unbebauten Flächen gesamthaft reduzieren, ländlichen Gemeinden ein gewisses wirtschaftliches Potential eröffnen und tendenziell preisgünstigen Wohnraum schaffen.

Eine Beschränkung der Nutzung auf Erstwohnungen und ein Vetorecht der betroffenen Gemeinden im Einzelfall sind denkbar, sollte dies als nötig erachtet werden. So kann verhindert werden, dass Nutzungen ausserhalb der Bauzone für die Gemeinde unerwünschte Folgen haben, namentlich Investitionen in Infrastrukturen.

Damit das Potential an solchen bereits bestehenden Gebäudevolumen möglichst optimal genutzt werden kann, sollen im Einzelfall geringfügige Volumenerweiterungen leichter möglich sein als heute. Dabei kann es sich beispielsweise um Dachanhebungen oder Dachaufbauten (Lukarnen) handeln.

Am 12. Februar 2019 wurde im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental mit Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Bern, Vertretern des Amts für Gemeinden und Raumordnung, Gemeindevertretern und Regierungsrätin Evi Allemann eine Begehung zum Thema «Bauen ausserhalb der Bauzone» durchgeführt. Besichtigt wurden insgesamt fünf Objekte mit Projekten, die aufgrund der bundesrechtlichen Gesetzgebung nicht realisiert werden können. In der heutigen Praxis ist eine Erweiterung um maximal 30 Prozent und insgesamt 100 Quadratmetern möglich, was bei vielen Projekten nicht ausreichend ist oder einen Teil des bestehenden Volumens ungenutzt lässt. Dazu kommen diverse andere Auflagen, die bessere Nutzungen erschweren oder verunmöglichen. Das lässt sich schlecht mit dem Ziel einer möglichst haushälterischen Bodennutzung vereinbaren, insbesondere weil durch die vollständige Nutzung keinerlei Nachteile entstehen würden.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der auf Bundesebene laufenden Beratung des Raumplanungsgesetzes (RPG2) wird Dringlichkeit verlangt.

Verteiler

- Grosser Rat